

14.03.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes

Punkt 11 der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bedauert, daß durch die EG-Mineralwasserrichtlinie vom 15. Juli 1980 (80/777/EWG) den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt worden ist, Verfahren zur amtlichen Anerkennung von Mineralwässern einzuführen.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß Anerkennungsverfahren dem bewährten System des deutschen Lebensmittelrechts widersprechen. Danach trägt der Gewerbetreibende die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der von ihm hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittel. Die Behörden beschränken sich darauf, darüber zu wachen, daß die Verantwortlichen ihre Sorgfaltspflicht erfüllen, und im Falle einer Zuwiderhandlung die gebotenen Folgerungen zu ziehen. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Aufhebung oder Änderung der EG-Richtlinie hinzuwirken.

- 2 -

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, künftig bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Normen für den Verkehr mit Lebensmitteln mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nicht von einem vorherigen behördlichen Verfahren abhängig gemacht wird. Die Einführung derartiger behördlicher Verfahren würde auch in deutlichem Gegensatz zu den notwendigen vielfältigen Bemühungen um Entbürokratisierung und Eindämmung staatlicher Einflußnahme stehen.